

Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen

Im Zeitalter der „Globalisierung“ wird dem Bürger in vielen Bereichen des täglichen Lebens zunehmend Eigenverantwortung übertragen. Für den Bereich der Grundstücksentwässerung ist der Bauherr selbst verantwortlich. Der AZV will mit diesem Merkblatt besonders auf die Verantwortung des Bauherrn für seine Grundstücksentwässerung hinweisen und die Bereiche erläutern, in denen seitens des AZV die Dienstleistung der Prüfung, Kontrolle und Abnahme erfolgt.

Der AZV prüft im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung den Entwässerungsantrag. Er fordert Nachweise der Dichtigkeitsprüfung und der TV-Untersuchung. Anschlüsse an das Trennsystem werden vom AZV abgenommen, um Fehlanlüsse (z.B. Schmutzwasserleitung an den Regenwasserkanal) zu vermeiden.

Für die sachgerechte Erstellung, Unterhaltung und Überwachung der Entwässerungsanlage und deren einwandfreie und dichte Herstellung muss der Bauherr Sorge tragen. Er ist verantwortlich für Schäden, die aufgrund mangelhafter Ausführung oder unsachgemäßen Betriebes entstehen.

Der Bauherr sollte die Bauleitung ausdrücklich auf die gewissenhafte Durchführung und Überwachung der Verlegung der Grundleitungen, der Prüfung der Anlage und die Dichtigkeitsprüfung seitens des Auftragnehmers hinweisen.

Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen

Verantwortung des Bauherrn

Die nachfolgenden Informationen dienen dem Überblick über wesentliche Schritte und Begriffe, die für den Bau und die Abnahme von Entwässerungsanlagen von Bedeutung sind.

Auch in den weiteren Falblättern des AZV sind wichtige Hinweise für Bauherren zusammengestellt.

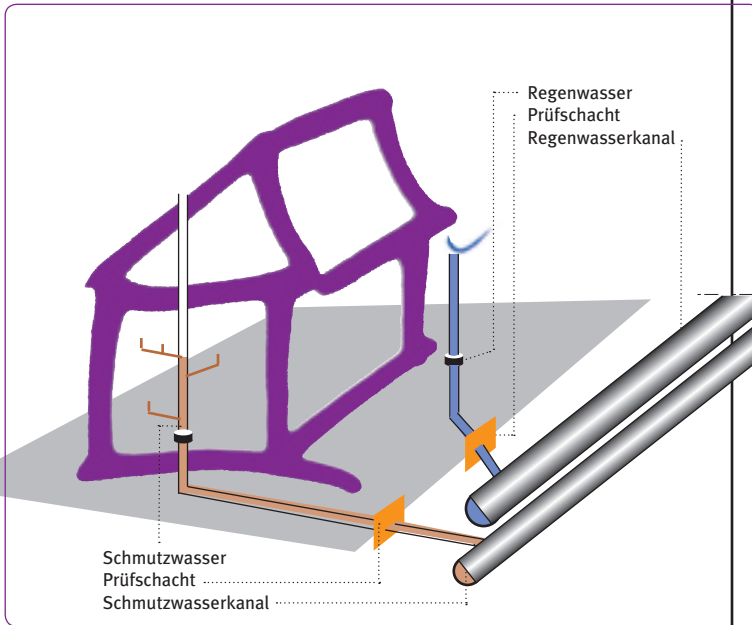
Fertigstellung und Abnahme

Lassen Sie die Dichtigkeitsprüfung und die Anschlusskontrolle vor Fertigstellung des Gebäudes durchführen.

Unbedingt beachten!

Ein günstiger Zeitpunkt ist die Phase des Bauabschnittes, wenn die Fundamentplatte des Hauses erstellt ist und die Anschlussstutzen noch offen herausragen.

Bei Fehlanchluss oder Undichtigkeit können zu diesem Zeitpunkt festgestellte Mängel noch mit geringem Aufwand behoben werden.



Geeigneter Zeitpunkt für eine Anschlusskontrolle und Dichtigkeitsprüfung

Dichtigkeitsprüfung

Sämtliche Grundleitungen müssen einer Dichtigkeitsprüfung unterzogen werden. Die Dichtigkeit der Rohrleitungen wird durch eine 15minütige Vollfüllung der Grundleitungen mit Wasser nachgewiesen.

Bei der Abnahme wird unterschieden nach

Anschluss an ein Mischsystem

veranlasst durch Bauherrn/Bauleiter:

■ Dichtigkeitsprüfung

Anschluss an ein Trennsystem

veranlasst durch Bauherrn/Bauleiter:

■ Dichtigkeitsprüfung
Abnahme durch den AZV zur Vermeidung von Fehlan schlüssen

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Die Fertigstellung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation ist dem AZV anzuzeigen. Die Abnahme erfolgt durch eine **TV-Untersuchung**, bei der mit einer Spezialkamera in den Kanal gefahren wird. Die Verbindung zwischen Anschluss- und Hauptkanal wird per Video kontrolliert. Zur Dokumentation wird ein Videoprint vom Hauptkanal aus erstellt.

Fertigstellungsanzeige

Nach der Verlegung der Grundleitungen ist dem AZV die Fertigstellungsanzeige zuzusenden. Damit wird gleichzeitig auch vom Bauleiter bestätigt, dass die Grundleitungen vorschriftsmäßig eingebaut und eine erfolgreiche Dichtigkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Alle aufgeführten Unterlagen sind dem AZV mit der Fertigstellungsanzeige einzureichen!

Verantwortung des Bauleiters

Der Bauleiter ist im Rahmen seiner Tätigkeit für den ordnungsgemäßen Einbau der Grundstücksentwässerungsanlagen gegenüber dem Auftraggeber/Bauherrn verpflichtet.

Bestandspläne

Der AZV überprüft die Übereinstimmung der erstellten Entwässerungsanlagen mit den genehmigten Plänen des Entwässerungsbescheides nicht.

Der Bauherr sollte dennoch auf die Einhaltung der geplanten Leitungsführungen achten und den AZV über etwaige Änderungen in Kenntnis setzen.

Leistungsveränderungen sind später nur mit erheblichem Aufwand feststellbar. Es liegt im Interesse des Bauherrn, exakte Bestandspläne von der Bauleitung zu fordern.

Abnahmeschein

Nach Abschluss der Bauarbeiten an der Grundstücksentwässerung und nach Eingang der Fertigstellungsanzeige stellt der AZV einen Abnahmeschein aus.

Unterhaltung fertiggestellter Entwässerungsanlagen

Der Grundstückseigentümer ist zur Wartung und Unterhaltung bestehender Entwässerungsanlagen verpflichtet. Beschädigte und undichte Grundleitungen können zu Bodenverunreinigungen bis hin zur Verschmutzung des Grundwassers führen. Entsprechend dem Verursacherprinzip haftet der Eigentümer für die Folgen. Eine schadhafte, undichte Grundleitung ist zu sanieren.

Unter dieser Anschrift erreichen Sie einen für Sie zuständigen Mitarbeiter

AbwasserZweckVerband
„Raum Offenburg“
(AZV)

Elsässer Straße 1a
77652 Offenburg

Telefon (0781) 92 17 - 0
Fax (0781) 92 17 - 40



Übersicht und Information bieten unsere Falblätter

1. Wer ist wofür zuständig? Ansprechpartner
2. Entwässerungsgenehmigung Rechte und Pflichten des Bauherrn
3. Abwassersatzung der Stadt Offenburg Kurzerläuterung
4. Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen Verantwortung des Bauherrn

